



Gemeinde Griesingen Alb-Donau-Kreis

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung Gemeinde Griesingen

vom 22.10.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 22.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Griesingen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter

www.griesingen.de

soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Dieser ist bei der Veröffentlichung anzugeben.

- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Griesingen kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt und unter Angabe der Bezugsadresse auf Wunsch gegen Kostenerstattung postalisch übermittelt.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung im Internet aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Einrücken in das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Griesingen. Als Tag der Bekanntmachung gilt in diesem Fall der Erscheinungstag des Mitteilungsblatts.
- (4) Die nach Satz 1 bekanntgemachten Inhalte werden ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Griesingen bereitgestellt, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (5) Öffentliche Bekanntmachungen nach Absatz 1 können zusätzlich im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Griesingen veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt ersetzt nicht die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1. Ein Rechtsanspruch auf eine zusätzliche Veröffentlichung im Mitteilungsblatt besteht nicht.
- (6) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Griesingen.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 18.03.1970 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Griesingen, den 27.10.2026

Bürgermeister Oliver Klumpp

